

**Satzung
des Fördervereins
Deutsches Luftschiff- und
Marinefliegermuseum
Nordholz e. V.
- AERONAUTICUM -**

geändert gemäß Beschluss der
Mitgliederversammlung
vom 27.11.2017
Eingetragen
Amtsgericht 21255 Tostedt
AZ.: NZS VR 110257

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. - AERONAUTICUM-“. Er ist Träger des Museums, hat seinen Sitz in 27639 Wurster Nordseeküste und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt (AZ NZS VR 110257) eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Dieses soll insbesondere durch das Betreiben des Museums „Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz – AERONAUTICUM –“ erreicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 AO „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (3) Alle Einnahmen werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, sofern sie geschäftsführend tätig sind, können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (7) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Wurster Nordseeküste oder ihrem Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, Gegenstände, Schriftgut, Nachlässe, Informationen und

sonstiges Material aus den Bereichen „Luftschiffe“ mit besonderem Gewicht auf den Luftschiffbau Schütte-Lanz und dessen wissenschaftlichem Archiv, der See- und Marineflieger sowie der Fliegerei im Allgemeinen zu sammeln, aufzubereiten, wissenschaftlich auszuwerten und in einem Museum unter sozial-, zeitpolitischen und technischen Aspekten sowie unter besonderer Beachtung menschlicher Schicksale, in pädagogischer und didaktischer Weise zu gestalten und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Gleichzeitig soll die militärische und regionale Geschichte des Militärstützpunktes Nordholz, des Landkreises Cuxhaven und der „Wurster Heide“ erforscht und dargestellt werden.

- (2) Der Verein als Träger des Museums AERONAUTICUM (§1) beschäftigt zu diesem Zweck eine(n) wissenschaftlichen Leiter(in) und nach Möglichkeit eine weitere wissenschaftliche Fachkraft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft sein, die den Vereinszweck anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, Ausschluss gemäß § 12 der Satzung, Tod, Auflösung der juristischen Person, Vermögensverfall oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abzuhalten.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch elektronisch versendet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß unter Wahrung der Frist geladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, ist keines anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie zu Beschlussfassungen sind mit Begründung rechtzeitig vor der Versendung der Einladung beim Vorstand einzureichen.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- ✓ Wahl / Abwahl des Vorstandes
 - ✓ Wahl der Kassenprüfer
 - ✓ Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
 - ✓ Beschluss über Satzungsänderungen
 - ✓ Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - ✓ Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - ✓ Entlastung des Vorstandes
 - ✓ Festsetzung der Beitragshöhe
 - ✓ Beschlussfassung über Investitionen von über 25.000,- €
 - ✓ Beschluss über Aufnahme von Krediten von über 25.000,- €
 - ✓ Beschlussfassung über Grundstückserwerb/ -veräußerung

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann spätestens 4 Wochen nach einer Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle bzw. auf der Homepage des Vereins (interner Bereich) eingesehen bzw. zur elektronischen Versendung angefordert werden. Das Protokoll ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen jedoch jeweils einer der/die 1. Vorsitzende

oder der/die 2. Vorsitzende sein muss, vertreten den Förderverein nach außen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Fördervereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand soll mindestens 1 mal pro Quartal tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Erweiterter Vorstand und Kuratorium

§ 8a Erweiterter Vorstand

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Einbindung der Unterzeichner der Grundvereinbarung wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er berät und unterstützt den Vorstand insbesondere in Fragen der Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen des Bundes, des Landes und der Kommunen.

- (2) Der erweiterte Vorstand berät und beschließt insbesondere über:

- ✓ die Trägerschaft des AERONAUTICUMs
- ✓ über Investitionen bis 25.000,- €
- ✓ Berufung von Kuratoriumsmitgliedern

Zudem hat er u.a. die Aufgaben:

- ✓ Vorberatung über Ehrenmitgliedschaften
- ✓ Vorberatung über wesentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören – sofern nicht im Vorstand vertreten – an:
 - Der/die Landrat/-rätin des Landkreises Cuxhaven oder ein benannter Vertreter
 - Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Wurster Nordseeküste oder ein benannter Vertreter
 - Der Kommandeur des Marinefliegerkommandos oder ein benannter Vertreter
 - Der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder Vertreter
 - ein Vertreter des Landes Niedersachsen (soweit benannt)

- (4) Den Vorsitz im erweiterten Vorstand hat der/die Vorsitzende des Fördervereins
- (5) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens 2 Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder, davon der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 8b Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Kuratorium gebildet. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom erweiterten Vorstand berufen.
- (2) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stv. Vorsitzende/n.
- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand insbesondere in Fragen:
 - ✓ Der musealen Ausrichtung
 - ✓ Der Beschaffung und Präsentation von Exponaten
 - ✓ Der wirtschaftlichen Betriebsführung
 - ✓ Der Kontaktaufnahme und -pflege mit / von Sponsoren

§ 9 Ehrenmitglieder, Ehrungen

- (1) Der erweiterte Vorstand kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Im Verein können verliehen werden:
 - Die Vereinsnadel in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - Die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - Die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die beiden Kassenprüfer werden in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Ausschlussverfahren

- (1) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grob vereinsschädigendes Verhalten.
 - zweimaliger Verzug der Beitragszahlung
- (2) Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Ausschluss wird in mündlicher Verhandlung entschieden. Das Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Gründe zu laden. Die Entscheidung über

den Ausschluss ist schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (4) Der Vorstand kann in minderschweren Fällen einen Verweis aussprechen.
- (5) Verweis und Ausschluss können nur einstimmig ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 13 a Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut zu versenden.

§ 13 b Auflösung des Vereins

- (1) Eine Vereinsauflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Wird im Falle der Vereinsauflösung die erforderliche Mehrheit nach Absatz (1) nicht erreicht, muss eine zweite form- und fristgerecht und schriftlich geladene Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen stattfinden. Die Versammlung ist dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidungsberechtigt.

Wurster Nordseeküste, den 27. November 2017



Bernhard Jährling
1. Vorsitzender



Hans-Peter Weber
2. Vorsitzender